

RS Vwgh 1999/9/29 98/12/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1999

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §14 Abs3;

BDG 1979 §209 Abs1;

BDG 1979 §209 Abs2;

BDG 1979 §211;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/01/20 98/12/0397 1

Stammrechtssatz

Die Grenzen der Verweisungsmöglichkeit nach § 14 Abs 3 BDG 1979 sind durch die Ernennung festgelegt (Hinweis E 16.12.1998, 97/12/0172). Für einen Lehrer bedeutet dies, daß die Verwendung bei einer Dienststelle der (Schulverwaltung) Verwaltung, die nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, als möglicher gleichwertiger Arbeitsplatz im Sinne des § 14 Abs 3 BDG 1979 von vornherein ausscheidet. Daran ändert auch § 209 BDG 1979 nichts, da in allen dort geregelten Fällen bloß eine "vorübergehende", dh nur eine von vornherein zeitlich begrenzte Verwendung des Lehrers bei einer Dienststelle der Verwaltung rechtmäßig ist, während die Zuweisung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes iSd § 14 Abs 3 BDG 1979 eine rechtlich zulässige "Dauerlösung" sein muß.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120195.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at